

Aktuelle haftungs- und versicherungsrechtliche Probleme nach Strassenverkehrsunfällen

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.
Werkstattgespräche vom 19.09.2013
Hotel Schweizerhof, Zürich

Inhalt

- Schleudertrauma-Unfälle
- Bagatellunfälle und Bagatellverletzungen
- Schockschadenhaftung
- Regressobligatorium

2

SCHLEUDERTRAUMA-UNFÄLLE

3

Ein Blick zurück ...

- BGE 111 II 295 ff.
 - Frau X. ist 1943 geboren und wohnt in Zürich. Am frühen Morgen des 10. Juni 1971, als sie ihren Personenwagen vor einer Lichtsignalanlage in Dietikon korrekt anhielt, prallte der Wagen des Z. von hinten gegen ihr Fahrzeug. Frau X. erlitt dabei ein sogenanntes Schleudertrauma der Halswirbelsäule. Sie musste deswegen zwei Wochen im Spital gepflegt werden und während drei Wochen einen Gipskragen tragen.

4

Ein Blick zurück ...

- BGE 111 II 295 ff.
 - Was war das Prozessthema vor dem Bundesgericht?

5

Ein Blick zurück ...

- BGE 111 II 295 ff.
 - Der Dirnenlohn, nicht das Schleudertrauma!
 - Eine Dirne, die durch einen Verkehrsunfall in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt wird, hat unbekümmert um die Sittenwidrigkeit ihrer Tätigkeit Anspruch darauf, dass ihr der Verdienstausfall infolge gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit ersetzt wird (E. 2).

6

Ein Blick zurück ...

- Sozialversicherung nähert sich dem Haftungsrecht an:
 - Ein solcher Unfall kann nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit herbeiführen (Änderung der Rechtsprechung; BGE 117 V 360 E. 5d/aa).
 - Für die Wertung im Einzelfall ist analog zur Methode vorzugehen, wie sie für psychische Störungen entwickelt wurde (BGE 115 V 138 E. 6)

7

Zäsur durch das Bundesgericht

- Differenzierung der sozialversicherungsrechtlichlichen Adäquanz
 - Schleudertrauma-Praxis
 - Unfallschwere und Einzelfallabwägung bei mittelschweren Unfällen (BGE 134 V 109 E. 10)
 - Psycho-Praxis
 - allgemeine Adäquanzformel gilt (BGE 115 V 133 E. 6c)
- Überwindbarkeit der Schleudertraumafolgen
 - BGE 136 V 352 ff.

8

Zäsur durch das Bundesgericht

- Überwindbarkeit der Schleudertraumafolgen
 - Gleichbehandlung der pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Grundlage (Päusbonog-Praxis)
 - ATSG 7 II Satz 2: „Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.“ (5-IVG-Revision, seit 01.01.2008 in Kraft)

9

Zäsur durch das Bundesgericht

- Überwindbarkeit der Schleudertraumafolgen
 - Schlussbestimmung der Änderung vom 18.03.2011 (6. IVG-Revision, seit 01.01.2012 in Kraft)
 - Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 ATSG nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Artikel 17 Absatz 1 ATSG nicht erfüllt sind.

10

Konsequenzen für Haftungsrecht?

- Rückkehr zur historisch weitergehenden Ersatzpflicht des Haftpflichtrechts oder
- Parallelisierung der haftungsrechtlichen Ersatzpflicht mit der sozialversicherungsrechtlichen Leistungspflicht?

11

Konsequenzen für Haftungsrecht?

- Gründe für weitergehende Schleudertraumahaftung
 - Haftpflichtiger ist Schadenverursacher (auch Gefährdungshaftpflichtiger).
 - Halternutzen versus Solidarität
 - Haftungsrecht ist subjektiv-konkret, das Sozialversicherungsrecht objektiv-abstrakt.
 - Sozio-kultureller Hintergrund
 - Psycho-soziale Belastungsfaktoren
 - Verhältnisse des konkreten Arbeitsmarktes

12

Konsequenzen für Haftungsrecht?

- Gründe für weitergehende Schleudertraumahaftung
 - Immaterielle Schäden sind im Haftpflichtrecht (OR 47, 49 und 43 Ibis), nicht aber im Sozialversicherungsrecht ersatzfähig.
 - Affektions- und normativer Schaden sind ersatzfähig
 - „Überschiessende“ haftungsrechtliche Adäquanz (Haftungsbegründung) kann durch Ermessensgründe (OR 43 f.) angepasst werden
 - Kein Alles-oder-Nichts-Mechanismus

13

BAGATELLVERLETZUNGEN UND BAGATELLUNFÄLLE

14

Bagatellunfälle

- Besonderes problematisch:
 - Kombination von Bagatellunfall und nicht objektivierbare Beeinträchtigung
- Leichte Unfälle sind sozialversicherungsrechtlich inadäquat, haftungsrechtlich adäquat.
 - Beispiele: BGE 131 III 12 = Pra 2005 Nr. 119 E. 3 und BGer 4C.327/2004 E. 4.2, 4A_307/2008 und 4A_311/2008 E. 2.4 und 4C.402/2006 = HAVE 2007, 357 E. 4.3

15

Bagatellunfälle

- Kürzung bei schwacher haftungsrechtlicher Adäquanz
 - BGer 4A_307/2008 und 4A_311/2008 = HAVE 2009, 278 E. 2.2
 - Ein Kürzung um 50 % ist zulässig, bei einer 54-Jährigen, die als Beifahrerin des vorderen Autos erneut in einen bagatellären Auffahrunfall verwickelt wurde, bei dem ein Sachschaden von CHF 374.– entstand. Das Bundesgericht bejaht die natürliche und adäquate Kausalität der durch das erlittene Schleudertrauma mit posttraumatischer Belastungsstörung verursachten vollständigen Arbeitsunfähigkeit, kürzt den Schadenersatz aber um 50 % wegen der Vorzustände, die bei der Geschädigten auf Grund vier früherer Verkehrsunfälle bestanden.

16

Bagatellunfälle

- Kürzung bei schwacher haftungsrechtlicher Adäquanz
 - BGer 4C.402/2006 = HAVE 2007, 357
 - Gar eine Kürzung um 2/3 ist zulässig bei einem Auffahrunfall, bei dem die Lenkerin des hinteren Fahrzeuges auf das Fahrzeug des Geschädigten auffuhr und dieses mit einer Geschwindigkeitsänderung von 4-6 km/h nach vorne bewegte. Während am Fahrzeug der Unfallverursacherin kein Schaden entstand, erfuhr das Fahrzeug des Geschädigten einen solchen von CHF 461.–. Dieser erlitt eine milde Hirnschädigung ohne Kopfanprall oder Bewusstlosigkeit und eine Anpassungsstörung. Das Bundesgericht bejaht die natürliche und adäquate Kausalität, beanstandet eine Kürzung des Schadenersatzes um 2/3 aber nicht, obwohl die Beschwerden zu 90 % auf unfallfremden Ursachen beruhten.

17

Bagatellverletzungen

- Bagatellverletzungen sind Gesundheitsbeeinträchtigungen, die ohne grösseren Aufwand heilen.
- Materieller Schaden wird vollständig ersetzt, immaterieller Schaden gar nicht bzw. nur bei Vorliegen erschwerender Umstände.
- Ist eine Ungleichbehandlung von Schadenersatz und Genugtuung zulässig?

18

SCHOCKSCHADENHAFTUNG

19

Schockschaden Verletzter

- Zurückhaltung in der Unfallversicherung
 - Ausweichen eines Lastwagens und Überfahren eines Reifens (BGer 8C_341/2008 E. 3.2)
 - Sprung aus einem 14 Tonnen schweren, umkippenden Bagger (BGer 8C_720/2007 E. 7.3)
- Frage der mittelbaren adäquaten Kausalität im Haftpflichtrecht
 - BGH VI ZR 17/06 = BGHZ 172, 263 = NJW 2007, 2764 E. 2b (mit dem Unfallfahrzeug kollidierende Polizeibeamte, die posttraumatische Belastungsstörungen erleiden)

20

Schockschaden Angehöriger

- Angehörige sind Zeugen des Unfallgeschehens
 - BGer 4A_423/2008
 - Erhöhung der Basisgenugtuung von CHF 35 000.– für die Ehefrau um CHF 15 000.–, wenn sie den Ehemann auf der Unfallstelle verbluten sah.
- Angehörige erleiden einen Schock nach der Unfallnachricht
 - BGE 138 III 276 ff.: Wer infolge der Nachricht über den Unfalltod eines Angehörigen einen Schock erleidet, ist ein direkt Geschädigter.

21

Schockschaden Angehöriger

- Angehörige erleiden einen Schock nach der Unfallnachricht
 - So schon BGE 23 II 1033 E. 6: „... dame Jenny souffre d'un ebranlement du systeme nerveux qui est une cause de dommage materiel et moral.“
 - Konkurrenz der Haftungsansprüche von OR 45 (Erben- und Versorgungsausfallschaden) und 46 (Angehörigenschaden)

22

REGRESSOBLIGATORIUM

23

Einführung Regressobligatorium

- Botschaft vom 20.10.2010 = BBl 2010, S. 8479:
„Es gibt Versicherungsgesellschaften, die in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen einen geringen Prämienzuschlag auf die Geltendmachung des Rückgriffs trotz grobfahrlässig verursachtem Unfallschaden verzichten. Damit setzen sie Signale, die den Interessen der Verkehrssicherheit zuwiderlaufen. Ein solcher vertraglich vereinbarter Verzicht auf das Rückgriffsrecht soll daher künftig nicht mehr möglich sein (Art. 65 Abs. 3 E-SVG).“

24

Einführung Regressobligatorium

- SVG 65 III zweiter und dritter Satz
 - „Wurde der Schaden in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Artikels 90 Absatz 4 verursacht, so muss der Versicherer Rückgriff nehmen. Der Umfang des Rückgriffs trägt dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person Rechnung, auf die Rückgriff genommen wird.“
- Tritt am 01.01.2014 in Kraft

25

Geltungsbereich

- Sachlicher Geltungsbereich
 - nur Motorfahrzeugversicherung, nicht Kasko- oder Insassenversicherung
 - nur Alkohol-, Fahrunfähigkeits- oder Raserregress, nicht alle grobfahrlässigen oder eventualvorsätzlichen Verkehrsregelverletzungen
- Persönlicher Geltungsbereich
 - Lenkerregress

26

Geltungsbereich

- Persönlicher Geltungsbereich
 - Anstifter- oder Mittäterregress
 - BGE 130 IV 58 E. 9.2.2: „durch die gegenseitigen Provokationen zu einem Duell auf der Strasse herausgefordert und durch das dichte Hintereinanderherjagen bei stetig steigender Geschwindigkeit konkludent zum Ausdruck gebracht, dass sie sich auf das Kräftemessen einlassen und dem Gegner die eigene Überlegenheit aufzeigen wollten“
 - Drittregress?
 - VRV 2 III: „Niemand darf ein Fahrzeug einem Führer überlassen, der nicht fahrfähig ist.“

27

Raserregress

- Regressobligatorium gilt nur für Geschwindigkeitsraser im Sinne von SVG 90 IV
 - Missachtung von mindestens 40 km/h bei Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
 - Missachtung von mindestens 50 km/h bei Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
 - Missachtung von mindestens 60 km/h bei Höchstgeschwindigkeit 80 km/h
 - Missachtung von mindestens 80 km/h bei Höchstgeschwindigkeit über 80 km/h

28

Raserregress

- Fazit:
 - Regressausschluss bei Unfallverursachung durch grobfahrlässige Verkehrsregelverletzung ist weiterhin – ausser bei Geschwindigkeitsrasern im Sinne von SVG 90 IV – zulässig.
 - Via Secura begünstigt Geschwindigkeitsraser:
 - mit finanziellen Mitteln (VVG 14 I gilt nicht mehr)
 - mit geringen finanziellen Mitteln (Reduktion der Regressquote)

29

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.hardy-landolt.ch
